

## **Maklers Dienste sind nicht umsonst ...**

### ***... wenn auf die Provision hingewiesen wird***

Eine Familie suchte ein Haus und wandte sich an eine Maklerin. Diese schickte ein Exposé, in dem ein Mietobjekt beschrieben war. Außerdem wurde auf die bei einem Vertragsschluss fällige Provision hingewiesen. Die Miet-

interessenten meldeten sich wieder bei der Maklerin, sie vermittelte ihnen einen Besichtigungstermin mit der Hauseigentümerin. Man wurde sich einig. Als die Mieter den Vertrag unterschrieben hatten, wollten sie allerdings von der Maklergebühr nichts mehr wissen und stellten sich dumm: Sie seien immer davon ausgegangen, dass die Maklerin im Auftrag der Vermieterin handle.

Das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg verurteilte die Mieter, der Maklerin 13.337 Euro Provision zu zahlen (1 U 116/03). Wenn die Maklerin in einem Exposé deutlich auf die Maklergebühr aufmerksam mache, sei ein Irrtum in diesem Punkt ausgeschlossen, erklärte das OLG. Und im Exposé stehe nun einmal, dass dem Mieter im Erfolgsfall drei Monatsmieten Provision berechnet würden. Als sie es erhielten, hätten die Mieter die Möglichkeit gehabt, weitere Aktivitäten der Maklerin abzulehnen. Dann wäre auch keine Zahlungsverpflichtung entstanden. Wenn sie aber deren Dienste in Anspruch nähmen, stimmten sie damit dem Maklervertrag zu und die Gebühr werde fällig.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/maklers-dienste-sind-nicht-umsonst>